

An alle Eltern
der Ravensburger Kitas

**Amt für Bildung, Soziales
und Sport**

Neues Rathaus
Seestraße 9
88214 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Stefan Goller-Martin
Zimmer S7.1.02
Telefon (0751) 82-235
Telefax (0751) 82-60235
stefan.goller-martin@ravensburg.de

Elterninformation: Notbetreuung in Kitas ab dem 3. Mai 2021

01.05.2021

Liebe Eltern,

aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gelten seit dem 24.04.2021 die Maßnahmen der Bundes-Notbremse durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat daraufhin am 27.04.2021 die Corona-Verordnung (CoronaVO) angepasst.

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr
Mo bis Do 14 bis 16 Uhr

1. Regelungen

Bus, Auto

H Marienplatz
H Kornhaus
P6 Parkdeck Oberamtei

Die Regelungen sehen nun vor, dass für Kitas in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von **mehr als 165** Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an **drei aufeinanderfolgenden** Tagen der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, mit **Ausnahme der Notbetreuung**, untersagt wird.

Bankverbindungen

KSK Ravensburg
IBAN
DE 45 65050110 0048000206
BIC
SOLADES1RVB

Konkret erfolgt die Umsetzung wie folgt:

Voba Ravensburg

- Das Gesundheitsamt des Landkreises Ravensburg trifft die Feststellung, dass die Inzidenz von 165 an drei Tagen in Folge überschritten wurde und gibt dies öffentlich bekannt.
- Ab dem übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung muss der Regelbetrieb eingestellt werden.
- Es wird eine Notbetreuung nach Maßgabe des § 14 b Abs. 8 CoronaVO an den regulären Öffnungstagen der Kita angeboten.
- Die Organisation der Notbetreuung übernimmt der jeweilige Träger.

IBAN
DE 63 63090100 0300300000
BIC
ULMVDE66

Laut aktueller Mitteilung des Landratsamtes Ravensburg lag die Inzidenz am vergangenen Mittwoch bei 174,1, am Donnerstag bei 175,2 und damit bereits deutlich über dem für die Kita- und Schulschließungen maßgeblichen Inzidenzwert von 165. Nach heutiger Bestätigung des RKI lag gestern der Inzidenzwert nun bei 179,0 und damit den **dritten Tag über der maßgeblichen** Grenze in Folge.

Die „Bundesnotbremse“ (Schließung der Kitas und Schulen bei einem Inzidenzwert ab 165 über mind. drei Tage nacheinander) tritt daher **ab Montag, 03.05.2021** in Kraft. Der Regelbetrieb ist einzustellen, es findet **nur noch eine Notbetreuung** statt.

Die Regelung tritt außer Kraft, wenn fünf Tage in Folge das Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 165 festgestellt und wiederum durch das Gesundheitsamt bekannt gemacht wird. Die Kitas werden am übernächsten Tag nach der Bekanntgabe wieder geöffnet. Bitte beachten Sie dazu die Bekanntmachungen über die Medien. Sie werden hierzu aber selbstverständlich auch von uns über Ihre Kita informiert.

2. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung

Die Notbetreuung wird unter den gleichen Regelungen wie während der landesweiten Schließung und Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen zwischen dem 16.12.2020 und dem 21.02.2021 angeboten.

Berechtigt zur Teilnahme sind Kita-Kinder

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte **beide** in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind (unabhängig von der Präsenzpflicht), oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und die übrigen Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen (z.B. wegen einer schweren Krankheit) an der Betreuung gehindert sind.

3. Beantragung und Angebot der Notbetreuung

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die **Eigenbescheinigung zur Berufstätigkeit** (siehe Anlage) von beiden Elternteilen oder dem alleinerziehenden Elternteil auszufüllen und in den Kitas **spätestens am ersten Tag** der Notbetreuung **vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.

Die Nutzung der Notbetreuung

- erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen immer für den gesamten Zeitraum der Einstellung des Regelbetriebs. Eine Buchung der Notbetreuung an einzelnen Tagen ist nicht möglich!
- findet nur an den regulären Öffnungstagen statt, d.h. an bisher bekannten und vereinbarten Schließtagen ist Ihre Kita geschlossen.
- wird bis zum Ende nach dem ansonsten auch üblichen Elternbeitrag für die im Regelbetrieb gebuchte und mit der Kita bisher vereinbarte Betreuungsform und –zeit abgerechnet.

Für Eltern, welche die Notbetreuung nicht nutzen, können wir derzeit keine Aussage zu einer evtl. Anpassung der Elternbeiträge treffen. Die Beschlussfassung dazu setzt Gespräche mit der Landesregierung und verschiedenen Gremien voraus und kann nicht kurzfristig erfolgen. Wir werden Sie auf jeden Fall zeitnah darüber informieren

4. Testung in Kitas

Bisher besteht ausschließlich eine Testpflicht an den Schulen. Unklar zum heutigen Zeitpunkt ist der Umgang mit der Testpflicht in Kitas. Bei steigenden Inzidenzen können wir nicht ausschließen, dass es auch eine Testpflicht in Kitas durch eine Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg geben könnte. Dann wäre das Einverständnis zur Teilnahme Ihres Kindes analog der Schulen eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an der Notbetreuung.

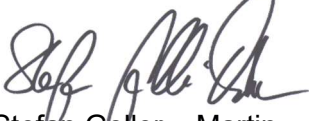
Im Rahmen eines Pilotprojekts wird seit dem 19.04.2021 in einzelnen Modellkitas die Möglichkeit angeboten, dass auch Kita-Kinder zweimal pro Woche vor Ort in der Kita an einer Corona-Testung mit einem Antigen-Schnelltest (Abstrich im vorderen Nasenbereich) auf freiwilliger Basis teilnehmen können.

Mit dieser Teststrategie reagiert die Stadt Ravensburg zusammen mit den beteiligten Kita-Trägern auf die Tatsache, dass sich durch die neuen Virusmutationen auch immer häufiger Kinder mit dem Coronavirus infizieren. Allein seit Ende März 2021 mussten **21 Gruppen in 13 Kitas** quarantänebedingt wegen einer Infektion mit dem Coronavirus geschlossen werden.

Im Sinne des Kinderschutzes sowie weiteren Fragestellungen hierzu, wird derzeit ein Verfahren erarbeitet, mit dem eine mögliche Testpflicht gut umgesetzt werden könnte. Im Falle einer Testpflicht werden wir Sie in jedem Falle nochmals gesondert informieren und Ihr Einverständnis zur Teilnahme einholen.

Uns ist bewusst, wie belastend die derzeitige Situation besonders für die Kinder und Familien ist. Umso mehr bedanken wir uns für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Goller – Martin
Leiter des Amtes für Bildung, Soziales und Sport

Anlagen:

Pressemitteilung des Landratsamts Ravensburg vom 30.04.2021
2 Eigenbescheinigungen zur Berufstätigkeit

Eigenbescheinigung zur Berufstätigkeit für die Notbetreuung in Kitas ab 03.05.2021

- Bitte in Ihrer Kita am Montag, 03.05. abgeben -

Die Stadt Ravensburg stellt eine Notbetreuung entsprechend der jeweils geltenden Corona-Verordnung (CoronaVO) für Kinder in Kitas sicher. Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Eigenerklärung über die Berufstätigkeit

1. Namen, Anschrift und Branche des Arbeitgebers:

Name Arbeitgeber: _____

Adresse Arbeitgeber: _____

Telefonnummer Arbeitgeber: _____

Branche Arbeitgeber: _____

2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers:

Familienname Arbeitnehmer: _____

Vorname Arbeitnehmer: _____

Adresse Arbeitnehmer: _____

Beruf Arbeitnehmer: _____

3. Funktion/Tätigkeit, die in o.g. Unternehmen bzw. Dienststelle übernommen wird:

4. Name des zu betreuenden Kindes: _____

5. Kindertagesstätte des Kindes: _____

6. Bestätigung Unabkömmlichkeit:

Hiermit bestätige ich, dass ich als Arbeitnehmer des o.g. Unternehmens bzw. der o.g. Dienststelle eine Tätigkeit präsenzpflichtig oder im Homeoffice wahrnehme und

dabei **unabkömmlich** bin (bitte ankreuzen!).

Hinweis: Nur bei Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils UND der Bestätigung der Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz besteht eine Berechtigung auf Notbetreuung.

Mit meiner Unterschrift erteile ich das Einverständnis, dass die Kita, der Träger oder die Stadt Ravensburg bei meinem Arbeitgeber Auskunft zur Bestätigung meiner Eintragungen zur beruflichen Tätigkeit und der Unabkömmlichkeit einholen dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Eigenbescheinigung zur Berufstätigkeit für die Notbetreuung in Kitas ab 03.05.2021

- Bitte in Ihrer Kita am Montag, 03.05. abgeben -

Die Stadt Ravensburg stellt eine Notbetreuung entsprechend der jeweils geltenden Corona-Verordnung (CoronaVO) für Kinder in Kitas sicher. Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Eigenerklärung über die Berufstätigkeit

1. Namen, Anschrift und Branche des Arbeitgebers:

Name Arbeitgeber: _____

Adresse Arbeitgeber: _____

Telefonnummer Arbeitgeber: _____

Branche Arbeitgeber: _____

2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers:

Familienname Arbeitnehmer: _____

Vorname Arbeitnehmer: _____

Adresse Arbeitnehmer: _____

Beruf Arbeitnehmer: _____

3. Funktion/Tätigkeit, die in o.g. Unternehmen bzw. Dienststelle übernommen wird:

4. Name des zu betreuenden Kindes: _____

5. Kindertagesstätte des Kindes: _____

6. Bestätigung Unabkömmlichkeit:

Hiermit bestätige ich, dass ich als Arbeitnehmer des o.g. Unternehmens bzw. der o.g. Dienststelle eine Tätigkeit präsenzpflichtig oder im Homeoffice wahrnehme und

dabei **unabkömmlich** bin (bitte ankreuzen!).

Hinweis: Nur bei Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils UND der Bestätigung der Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz besteht eine Berechtigung auf Notbetreuung.

Mit meiner Unterschrift erteile ich das Einverständnis, dass die Kita, der Träger oder die Stadt Ravensburg bei meinem Arbeitgeber Auskunft zur Bestätigung meiner Eintragungen zur beruflichen Tätigkeit und der Unabkömmlichkeit einholen dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

**Stabsstelle des
Landrats**

Ansprechpartner: Selina Nußbaumer
Durchwahl: 0751/85-9250
Telefax: 0751/8577 9250
E-mail: s.nussbaumer@rv.de

Dienstgebäude: Kreishaus I, Gebäude A
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Zimmer A 219

Sprechzeiten: Mo – Fr: 8:00 – 12:00 Uhr
nachmittags:
Mo – Mi: 13:30 – 15:30 Uhr
Do: 13:30 – 17:30 Uhr

Datum: 30. April 2021

Pressedienst Nr. 209

**7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ravensburg liegt zwei Tage in Folge über 165
Schulen voraussichtlich ab Montag geschlossen**

Kreis Ravensburg – Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ravensburg liegt laut Meldung des Robert-Koch-Instituts stand heute seit zwei Tagen über dem Wert von 165. Sollte dies am morgigen Samstag auch so sein, wovon das Gesundheitsamt aufgrund des aktuellen Stands der gemeldeten Neuinfektionen ausgeht, wird das vom Landratsamt umgehend bekannt gemacht. Die Folge wäre eine Schließung der Schulen ab Montag.

Aufgrund technischer Probleme konnten die Zahlen des Gesundheitsamtes am Mittwoch nicht an das Robert-Koch-Institut übermittelt werden, sodass der gestrige Wert der 7-Tage-Inzidenz fehlerhaft war. Die Nacherfassung hat ergeben, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ravensburg gestern bei einem Wert von 174,1 lag. Heute teilt das Robert-Koch-Institut einen Wert von 175,2 mit.

Seit in Kraft treten der Bundesnotbremse ist der 7-Tage-Inzidenzwert des RKI relevant. Dieser kann tagesaktuell [hier](#) abgerufen werden.